



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 13. Juni 1953

Nr. 24

INHALT:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident:

Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgericht Kassel	537
Exequatur an den Kolumbianischen Konsul in Frankfurt/Main, Herrn José Prieto	538
Änderung der Rufnummer des Bundeskanzleramtes	538

Der Hessische Minister des Innern:

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen	538
Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen	538
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Flörsheim/Main, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	539
DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —; Verzeichnis der Firmen, die zum Leimen tragender Holzbauteile zugelassen sind	539
Deutsche Fußgesundheitswoche 1953	539
Kinderspeisung	539
Notunterkunft Ost; hier: Abrechnung der Aufwendungen für die Notunterkünfte	539
Nichtanrechnung der Erhöhungsbeträge nach dem Grundbetrags-erhöhungsgesetz (BGBl. I Nr. 16/53 S. 125) auf Fürsorgeleistungen	540
Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Kosten der Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe gemäß § 276 LAG.	540

Der Hessische Minister der Finanzen:

Änderung der Bestimmungen über Gewährung von Trennungsent-schädigungen	542
Zweite Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über den Lastenausgleich (II. Teil, 2. Abschnitt; Hypothekengewinn-abgabe)	542

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:

Personelle Veränderungen (Hauptabteilung Wirtschaft)	544
--	-----

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:

Hessischer Landesjagdrat	544
--------------------------	-----

Verschiedenes:

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. Mai 1953	544
---	-----

Regierungspräsidenten:

Darmstadt:	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	545
Kassel:	
Einziehung eines öffentlichen Weges	545
Wiesbaden:	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	545
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	545
Baulandumlegung Naurod	545
Baulandumlegung in der Gemarkung Dehrn	545
Baulandumlegung in der Gemarkung Ahlbach	546
Einziehung eines öffentlichen Weges	546
Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-A.-G. in Essen (Ruhr) zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Umgehungsleitung Ffm.-Höchst); hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	546
Beschluß	546

Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen:

In der Verfassungsstreitsache betreffend die Vereinbarkeit des § 95 HBG mit der hessischen Verfassung	546
Stellenausschreibungen	549
Öffentlicher Anzeiger	549

Der Hessische Ministerpräsident

665

Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgericht Kassel

A) Ernennungen:

Name	Ernennung zum	durch Urkunde bzw. Erlaß vom
Dr. Nieders, Karl-Heinz, Verwaltungs- gerichtsrat	vorläufig angestellten Verwaltungsrichter	17. 2. 1953
Spiro, Eberhard	Verwaltungsgerichtsdirektor	22. 4. 1953
Spiro, Eberhard	Vorsitzenden der Dienststrafkammer beim Verwaltungsgericht, Kassel	25. 4. 1953

B) Versetzungen:

Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	versetzt zum
von Bergen, Hans	Verwaltungsgerichtsrat	1. 4. 1953	Hessischen Ver- waltungsgerichts- hof

C) Versetzungen in den Ruhestand:

Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	mit Urkunde vom
Noll, Eduard	Verwaltungsgerichtsdirektor	1. 4. 1953	12. 3. 1953
Kassel, den 27. Mai 1953			
Verwaltungsgericht Kassel			

666

**Exequatur an den Kolumbianischen Konsul in Frankfurt-M.,
Herrn José Prieto.**

Die Bundesregierung hat dem Kolumbianischen Konsul in Frankfurt-Main, Herrn José Prieto, das Exequatur für die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern erteilt.

Die Anschrift des Kolumbianischen Konsulats lautet: Frankfurt-Main, Eschersheimer Landstraße 56, Telefon 52332, Sprechzeiten 9—12, 14—17, samstags 9—12 Uhr.

Wiesbaden, den 30. 5. 1953.

**Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Zentralbüro — Az.: ZB 2 e 10/03 —**

667

Änderung der Rufnummer des Bundeskanzleramtes

Das Bundeskanzleramt ist vom 31. Mai 1953 an unter der Fernsprech-Sammelnummer Bonn 20 111 zu erreichen. Die bisherige Nummer fällt zu diesem Zeitpunkt fort.

Wiesbaden, den 30. 5. 1953.

**Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Zentralbüro — Az.: ZB 7 c 08 —**

Der Hessische Minister des Innern

668

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher in Warendorf, Westfalen, folgende Handfeuerlöschertypen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte neu zugelassen:

Mit Wirkung vom 14. April 1953:

Hersteller	Handfeuerlöscher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. A. Werner & Co., Leverkusen, Kippersteg	„Werner“ Type N 10 DA n DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, nicht frostbeständig, Bauart N 10 Hn	P 1 - 9/53
Fa. Minimax GmbH., Stuttgart 1, Reinsburgstraße 198	„Minimax“ Waldbrandlöscher, Type F 12, 12 Liter Inhalt, frostbeständig bis — 30° C, Bauart N 12 Hf — 30	P 2 - 3/53
Mit Wirkung vom 16. April 1953:		
Fa. Scharrer & Hurbancik GmbH., Berlin SO 36, Lausitzer Straße 44	„Phylax“ Type P 6, DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 6 kg Inhalt, Bauart P 6	P 1 - 10/53
	„Phylax“ Type N 10 Hf — 30, DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis — 30° C, Bauart N 10 Hf — 30	P 1 - 11/53

In Anwendung der von den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, den 27. Mai 1953

Der Hessische Minister des Innern IVd (Brandschutz) Az. 651/02 Tgb.-Nr. 2696/53

669

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen.

Nach § 5 Abs. 1 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, polizeilicher Erlaubnis. In einer Anlage zur Dienstanweisung über die Durchführung der Vorschriften über den Straßenverkehr vom 30. März 1940 sind hierzu Richtlinien über sportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen erlassen worden. Soweit es sich um die Zuständigkeitsregelung für die Erteilung der Erlaubnis für solche Veranstaltungen handelt, sind diese Richtlinien infolge der Änderung der staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse überholt. In Abänderung dieser Richtlinien bestimme ich daher:

1. Die Bestimmung unter A I 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Sportliche Veranstaltungen mit Fahrrädern, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Veranstaltungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke sind

a) die Landräte als Behörden der Landesverwaltung, soweit es sich nicht um Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern handelt;

b) die Oberbürgermeister;

c) die Bürgermeister in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern;

d) die Regierungspräsidenten für Veranstaltungen, die über den Bezirk eines Kreises hinausgehen. Radsportveranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, bedürfen der Erlaubnis des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sie beginnen. Die beteiligten Regierungspräsidenten sind vorher zu hören;

e) der Hessische Minister des Innern für Veranstaltungen, die sich über den Bereich des Landes Hessen hinaus erstrecken.

2. Die Bestimmung unter B I 1 erhält folgende Fassung:

Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen, durch die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind

a) die Regierungspräsidenten für Zuverlässigkeitsfahrten innerhalb ihres Bezirks. Für Zuverlässigkeitsfahrten, die über einen Regierungsbezirk hinausgehen, ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk sie

beginnen. Die beteiligten Regierungspräsidenten sind vorher zu hören;

- b) der Hessische Minister des Innern für Zuverlässigkeitsfahrten, die über den Bereich des Landes Hessen hinausgehen, und für Rennen auf öffentlichen Straßen.

Wiesbaden, den 29. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — 66 k 02 —

670

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Flörsheim (Main), Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 29. April 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gemeinde Flörsheim (Main), Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, wird gemäß § 13 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt“

verliehen.

Wiesbaden, den 30. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb.-Nr. 1500/53

671

DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —; Verzeichnis der Firmen, die zum Leimen tragender Holzbauteile zugelassen sind.

- Bezug: 1) Einführungserlaß des ehem. RAM vom 31. Dezember 1943 — IVa 8 Nr. 9605—97/43 (RABl. 1944, D. I, 24 u. Zentralbl. d. Bauverw. 1944 S. 69),
2) Meine Erlasse vom 22. Juni und 8. September 1951 — 61 f 28/11 (1) — Tgb.-Nr. 1418/51 und 1083/51,
3) Mein Erlaß vom 16. Mai 1952 — 61 f 28/11 (1) — Tgb.-Nr. 1418/51 und 2284/52,
4) Mein Erlaß vom 21. August 1952 — V B/3 — 61 f 28/11 (1) — Tgb.-Nr. 2284/52,
5) Mein Erlaß vom 6. Oktober 1952 — Va/1 — 61 f 28/11 (1) — Tgb.-Nr. 8686/52.

Nachstehende Werke wurden von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland für die Ausführung geleimter Holzbauteile gemäß DIN 1052 anerkannt:

- 1) Firma Karl Kübler AG., Bauunternehmung, Stuttgart,
- 2) Firma Friedrich Losberger, Fabrik für Zeltbau, Heilbronn/N., Kalistraße 7—9,
- 3) Firma Paul Stephan, Bauunternehmung, Stuttgart, Werk Geildorf,
- 4) Firma Lützelshwab, Fertighausbau OHG., Minseln über Schopfheim/Südbaden.

Nur bei der unter Ziffer 1 aufgeführten Firma ist die Eignung für die Ausführung von allen geleimten tragenden Holzbauteilen erfüllt.

Bei den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Firmen wurde die Anerkennung für die Ausführung von einfachen geleimten Holzbauteilen (Längen bis 12 m) ausgesprochen.

Bei der unter Ziffer 4 aufgeführten Firma wurde die Eignung auf das Leimen von Binderkonstruktionen System Dreieck-Streben-Bau beschränkt.

Die erteilten Anerkennungen haben auch im Lande Hessen Gültigkeit.

Ich bitte, das Verzeichnis der Firmen, die zum Leimen tragender Holzbauteile zugelassen sind, zu ergänzen und die Ergänzung den nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, den 20. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28/11 (1) Tgb.-Nr. 2931/53

672

Deutsche Fußgesundheitswoche 1953.

Die „Gesellschaft zur Förderung der Fußgesundheit e. V.“, München 19, Prinzenstraße 17, beabsichtigt, in der Zeit vom 28. Juni bis 4. Juli 1953 eine Fußgesundheitswoche zu ver-

anstalten. Da Fußkrankheiten sehr verbreitet sind, erscheint es wichtig, die Öffentlichkeit nachdrücklich auf die Vermeidung von Fußschäden hinzuweisen.

Ich bitte deshalb, die Gesundheitsämter zu veranlassen, die Gesellschaft zur Förderung der Fußgesundheit bei der Durchführung der „Fußgesundheitswoche“ nach Möglichkeit zu unterstützen.

Zu gegebener Zeit werde ich über den Dienstweg den Gesundheitsämtern einige Exemplare der „Fuß-Fibel“ übersenden, die von Professor Dr. Wilhelm Thomsen verfaßt wurde.

Wiesbaden, den 28. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med d — 18d 02, Tgb.-Nr. 4062/53

673

Kinderspeisung.

Bezug: Erlaß vom 23. Oktober 1952 — VIII a (2) 50 c 02 — 794a/52.

Wie den kommunalen Spitzenverbänden anläßlich der Vorberatungen über den Finanzausgleich bereits bekanntgegeben wurde, entfällt ab 1. April 1953 die Einzelabrechnung für unentgeltlich gespeiste, nicht zum KFH-Personenkreis gehörende Kinder. Die Landkreise erhalten von diesem Zeitpunkt ab entsprechend erhöhte Schlüsselzuweisungen; nach der Neuregelung des Finanzausgleichs ist ein Sonderausgleich der Kinderspeisungskosten gegenüber den kreisfreien Städten nicht mehr erforderlich.

Aufwendungen für die unentgeltliche Speisung von KFH-Kindern sind in der bisherigen Weise abzurechnen.

Wiesbaden, den 20. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII — 50 c 02 — 452a/53

674

Notunterkunft Ost;

hier: Abrechnung der Aufwendungen für die Notunterkünfte.

Bei Erstellung der Abrechnungen ist von den Kreisen folgendes zu beachten:

1. **Verrechnungsfähigkeit der Ausbau- bzw. Instandsetzungs- und Einrichtungskosten**

Im Abrechnungsformblatt KFH 3 ist unter „Bemerkungen“ auf der ersten Abrechnung folgende Bescheinigung anzubringen:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die Ausbau- bzw. Instandsetzungs- und Einrichtungskosten für die Notunterkunft in die gemäß Erlaß des BMDI bzw. HMDI vom Az. bis zur Höhe von DM als verrechnungsfähig anerkannt sind, in dieser Abrechnung unter Pos. nachgewiesen werden.“

Abrechnungen, die die vorstehende Bescheinigung nicht enthalten, sind den Kreisen unverzüglich zur Ergänzung zurückzusenden. Sollte ein Teil dieser Aufwendungen erst in den nachfolgenden Abrechnungsvierteljahren nachgewiesen werden, so ist unter „Bemerkungen“ im Abrechnungsformblatt ein entsprechender Hinweis zu machen.

2. **Zeitpunkt des Beginns der Verrechnungsfähigkeit von Personal- und Sachausgaben**

Personal- und Sachausgaben für Notunterkünfte sind in der Regel erst vom Zeitpunkte der Anerkennung der Notunterkünfte durch den BMDI bzw. durch mich verrechnungsfähig. Sollten in Dringlichkeitsfällen derartige Ausgaben schon vor Anerkennung einer Notunterkunft entstanden sein, so können diese Aufwendungen von später anerkannten Notunterkünften vom Tage der Beantragung der Anerkennung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe abgerechnet werden. Personal- und Sachausgaben, die entstanden sind vor Beantragung der Anerkennung, können erst nach Genehmigung durch mich als KFH-Aufwendungen abgerechnet werden; entsprechende Anträge mit folgenden Angaben sind mir vorzulegen:

- a) Zeitpunkt der Einrichtung der Notunterkunft;
- b) weshalb ist die Notunterkunft vor Beantragung der Anerkennung errichtet worden?

- c) Durchschnittliche monatliche Belegungszahl;
 d) Art und Höhe der Ausgaben, die seit Errichtung der Notunterkunft bis zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Anerkennung entstanden sind, aufgegliedert gemäß Abrechnungsformblatt KFH 3, Buchstabe A, Ziff. 1 und 2.

3. Abrechnung der Aufwendungen für mehrere Notunterkünfte eines Kreises

Sofern mehrere Notunterkünfte unterhalten werden, sind die Einnahmen und Ausgaben für jede einzelne Notunterkunft auf Seite 3 des Abrechnungsformblattes KFH 3 getrennt anzugeben; in der Kopfleiste sind die Namen der Notunterkünfte einzusetzen. Die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Notunterkünfte sind auf Seite 2 in der Spalte „Insgesamt für alle Lager“ nachzuweisen.

4. Inventarisierung

Die für Notunterkünfte beschafften Einrichtungsgegenstände sind zu inventarisieren. Ich empfehle, hierbei nach den Bestimmungen der Geräteordnung für den Geschäftsbereich der Hess. Verwaltung des Innern (St.A. 1951 S. 546) zu verfahren.

5. Änderung des Verwendungszweckes von Notunterkünften

Bei einer Änderung des Verwendungszweckes von Notunterkünften ist der Bund an der Nutzung oder dem Erlös aus der Veräußerung aller Vermögenswerte, die mit Hilfe von Bundesmitteln beschafft wurden, im Verhältnis des vom Bund getragenen Kostenanteils zu beteiligen. Hierzu gehören ggf. auch Wertverbesserungen (vgl. Gem. Erl. des BMdI und BMdF vom 20. Februar 1953 Ziffer 1 letzter Satz). Derartige Einnahmen für den Bund sind unter A 4 c des Formblattes KFH 3 nachzuweisen.

Auf die „Erläuterungen zur Ausfüllung der KFH-Formblätter“, die mit dem Gem. Erl. des HMdI und HMdF vom 18. April 1952 (St.A. S. 338) bekanntgegeben wurden, weise ich hin.

Wiesbaden, den 28. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII b 50 a 0803 —
 X 2 c (2) 50 b 20 — 479a/53

675

Nichtanrechnung der Erhöhungsbeträge nach dem Grundbetragserhöhungsgesetz (BGBl. I Nr. 16/53 S. 125) auf Fürsorgeleistungen.

Bezug: Erlaß vom 29. Januar 1953 — VIII a (1) 50 a 06—84a/53 (Staatsanzeiger Nr. 7/53 S. 138).

In dem Bezugserlaß war darauf hingewiesen worden, daß nach § 4 des Grundbetragserhöhungsgesetzes die Erhöhungen der Grundbeträge der Sozialrenten bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Bedürftigkeit unberücksichtigt bleiben. Nachdem jedoch Zweifel darüber entstanden sind, ob diese Bestimmung auch in der geschlossenen Fürsorge, insbesondere auf das Taschengeld von Anstaltspfleglingen, uneingeschränkt anzuwenden ist, nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

1. Zur Deckung der Pflegesätze dürfen die Grundbetrags-erhöhungen grundsätzlich nicht herangezogen werden.
2. Dagegen erscheint es gerechtfertigt, die Grundbetrags-erhöhungen auf das Taschengeld der Anstalts- und Heim-insassen anzurechnen, so daß Taschengeld nur insoweit zu gewähren ist, als die Grundbetrags-erhöhung hinter dem vollen Taschengeld zurückbleibt (Unterschiedsbetrag).

Diese Regelung entspricht dem auch von den anderen Bundesländern hinsichtlich der Taschengeldgewährung bisher vertretenen Grundsatz einer gleichmäßigen Behandlung aller Anstaltsinsassen, gleichgültig ob es sich dabei um Rentenempfänger oder Anstaltspfleglinge ohne Rente handelt. Im übrigen können Nichtanrechnungsvorschriften nur für die zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs bestimmten Pflichtleistungen wirksam sein. Da das Taschengeld jedoch keine Pflichtleistung in diesem Sinne ist, können die Fürsorgeverbände bei dem Taschengeld fürsorgerechtlich nicht gerechtfertigte Auswirkungen von Nichtanrechnungsvorschriften ausschließen, d. h. das Taschengeld um die Grundbetrags-erhöhungen kürzen (vgl. hierzu die Ausführungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge im „Nachrichtendienst“ Nr. 4 S. 105 ff).

3. Soweit bisher den Anstaltspfleglingen neben der Grundbetrags-erhöhung das volle Taschengeld gezahlt worden ist,

bitte ich von einer nachträglichen Anrechnung abzu sehen. Den betreffenden Anstaltspfleglingen würde sonst für längere Zeit nur die Grundbetrags-erhöhung ausbezahlt werden können. Dies würde jedoch für sie zweifellos eine besondere Härte bedeuten, die unter allen Umständen vermieden werden sollte.

4. Bei Geisteskranken bzw. solchen Personen, denen kein Taschengeld gewährt wird, weil sie hiervon keinen zweckdienlichen Gebrauch machen können, dürften m. E. keine Bedenken bestehen, die Grundbetrags-erhöhung für die Beschaffung notwendiger Bekleidungsstücke zu verwenden.

Wiesbaden, den 22. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII a (3) 50 a 06 —
 1663/53.

676

Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Kosten der Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe gemäß § 276 LAG.

Bezug: Erlasse vom 4. Dezember 1952 (St.-A. 1952 S. 1001) und 23. Dezember 1952 (St.-A. 1953 S. 34).

Das Bundesausgleichsamt hat für die Krankenversorgung der UH-Empfänger für die Zeit bis zum Inkrafttreten der nach § 276 Abs. 4 LAG vorgesehenen Rechtsverordnung folgende Regelung (vgl. Amtl. Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes Nr. 4 S. 47 ff) getroffen, die ich nachstehend bekanntgebe:

„I. Krankenversorgung in der Übergangszeit.“

1. Nach § 276 LAG erhalten Empfänger von Unterhaltshilfe und ihre zuschlagsberechtigten Angehörigen für den Fall der Krankheit Krankenversicherungsschutz durch die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse ihres Wohnorts. Die näheren Voraussetzungen, unter denen Krankenversicherung gewährt wird, werden durch eine in Vorbereitung befindliche Rechtsverordnung bestimmt werden (vgl. § 276 Abs. 4).
2. Ausgeschlossen sind Unterhaltshilfeempfänger, die bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gegen Krankheit versichert sind oder einen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Hierunter fallen insbesondere Unterhaltshilfeempfänger, die schon nach den Sozialversicherungsgesetzen krankenversichert sind oder die nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (insbesondere § 10 Absätze 1 und 5 und § 28 BVG) Krankenversorgung erhalten (Grundsatz der Subsidiarität der LAG-Krankenversorgung).
3. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 276 Abs. 4 LAG erhalten die Empfänger von Unterhaltshilfe Krankenversorgung nach § 276 Abs. 5 LAG. Hiernach sind die Bezirksfürsorgeverbände verpflichtet, allen Empfängern von Unterhaltshilfe, soweit sie nicht gegen Krankheit gesetzlich versichert sind oder entsprechende Leistungen erhalten, Krankenversorgung in derselben Art und in demselben Umfang wie Empfängern von Fürsorgeleistungen zu gewähren.
4. § 276 Abs. 5 LAG schreibt nicht vor, daß auch die gleichen Voraussetzungen wie bei Empfängern von Fürsorgeleistungen vorliegen müssen. Daher haben die Bezirksfürsorgeverbände keine Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit vorzunehmen. Ebenso wenig besteht eine Ersatzpflicht unterhaltspflichtiger Angehöriger.
5. Ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, sind kraft Gesetzes berechtigt, Krankenversorgung nach § 276 Abs. 5 LAG, § 3 der 1. Leistungs-DV-LA für die Übergangszeit in Anspruch zu nehmen, folgende Personengruppen, soweit nicht schon auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Krankenversicherungsschutz besteht (vgl. Nummer 2):
 - a) Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG (§§ 272 bis 275 LAG), gleichgültig, ob sie auf Lebenszeit oder auf Zeit eingewiesen werden und ob sie neben der Unterhaltshilfe auch Entschädigungsrente beziehen (§ 3 Abs. 1 der 1. Leistungs-DV-LA); nicht jedoch Geschädigte, die ausschließlich Entschädigungsrente erhalten;
 - b) Geschädigte, die Übergangsunterhaltshilfe nach dem SHG beziehen (§ 3 Abs. 2 der 1. Leistungs-LV-LA); nicht

- jedoch Unterhaltszuschußempfänger nach § 37 SHG (§ 273 Abs. 3 LAG);
- c) Geschädigte, denen vorläufige Zahlungen von Unterhaltshilfe nach § 2 der 1. Leistungs-DV-LA gewährt werden (§ 3 Abs. 3 der 1. Leistungs-DV-LA);
 - d) politisch Verfolgte, soweit ihnen nach § 356 LAG Unterhaltshilfe gewährt wird.
6. Die Krankenversorgung erstreckt sich auch auf die Zuschlagsberechtigten Angehörigen (§§ 276, 269 Abs. 2 LAG). „Angehörige“, für die Zuschläge zur Unterhaltshilfe gewährt werden, sind nach § 269 Abs. 2 nur der Ehegatte und die Kinder.
Für eine Pflegeperson, deren der Berechtigte wegen besonderer Gebrechlichkeit bedarf, ist daher auf Grund des § 276 Abs. 5 LAG vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen Regelung durch die nach § 276 Abs. 4 LAG zu erlassende Rechtsverordnung Krankenversorgung nicht zu gewähren.
7. Als frühesten Beginn der Krankenversorgung bestimmt § 3 der 1. Leistungs-DV-LA rückwirkend den 1. September 1952. Dieser Zeitpunkt gilt für alle Unterhaltshilfeempfänger nach dem LAG (vgl. 5a), auch wenn sie mit einem vor dem 1. September 1952 liegenden Zeitpunkt in die Unterhaltshilfe eingewiesen werden, sowie für Empfänger von Übergangsunterhaltshilfe (vgl. 5b) und für politisch Verfolgte, soweit die letztgenannten bereits Unterhaltshilfe nach dem SHG erhalten.
Geschädigte, die nicht rückwirkend von einem vor dem 1. September 1952 liegenden Zeitpunkt ab in die Unterhaltshilfe eingewiesen werden, und Geschädigte, denen vorläufige Zahlungen nach § 2 der 1. Leistungs-DV-LA bewilligt werden, erhalten Krankenversorgung vom Zeitpunkt der Einweisung in die Unterhaltshilfe ab (§ 287 LAG, § 3 Abs. 3 der 1. Leistungs-DV-LA).
8. Die Krankenversorgung endet mit dem Ausscheiden aus der Unterhaltshilfe, bei politisch Verfolgten auch mit dem Fortfall der Unterhaltshilfeleistungen auf Grund des § 356 Abs. 3 LAG.
Bei Tod des Unterhaltshilfeempfängers endet die Krankenversorgung
- a) bei Unterhaltshilfeempfängern nach dem LAG spätestens mit dem Fortfall der Unterhaltshilfeleistungen an die an seine Stelle tretende Ehefrau (Witwe) oder alleinstehende Tochter (§§ 272 Abs. 2, 273 Abs. 2 LAG);
 - b) bei Empfängern von Übergangsunterhaltshilfe spätestens mit dem Fortfall der Unterhaltshilfeleistungen an die in § 36 Abs. 2 SHG genannten Angehörigen (§ 42 SHG).
9. Stellt sich bei Empfängern von vorläufigen Zahlungen später heraus, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem LAG nicht vorliegen, so unterbleibt eine Rückforderung von Leistungen der Krankenversorgung (§ 3 Abs. 3 der 1. Leistungs-DV-LA).
10. Nach § 276 Abs. 2 Satz 2 LAG hat der Unterhaltshilfeempfänger, der früher einer anderen Krankenkasse angehört hat (das sind nur Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht Privatkrankenversicherungen), das Recht die Versicherung bei dieser zu beantragen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß diese für Unterhaltshilfeempfänger nach dem LAG hinsichtlich der Krankenversicherung bestehende Vorschrift schon in der Übergangszeit auf die Krankenversorgung angewendet wird. Bei den Kosten darf jedoch nicht über die Beitragssätze der zuständigen Orts- oder Landkrankenkassen hinausgegangen werden.
11. Die Abrechnung zwischen dem Ausgleichsfonds und dem Bezirksfürsorgeverband ist bis zum Inkrafttreten der in § 276 Abs. 4 LAG bezeichneten Rechtsverordnung zwischen dem örtlichen Ausgleichsamt und dem örtlichen Bezirksfürsorgeverband durchzuführen.
Die von dem Bezirksfürsorgeverband aufgewendeten Leistungen sind zur Erstattung des 25prozentigen Anteils des Ausgleichsfonds dem Ausgleichsamt mitzuteilen. Das gilt sowohl für die Gewährung von Naturalleistungen als auch für Barleistungen, die der Bezirksfürsorgeverband auf Grund der von ihm abgeschlossenen Krankenversicherungsverträge (auch Sammelversicherungen) für Empfänger von Unterhaltshilfe aufgewendet hat, sowie für die vom Bezirksfürsorgeverband aufgewendeten Kosten für die in 10) bezeichneten krankenversicherten Unterhaltshilfeempfänger.
12. Für die Zeit vom 1. September 1952 bis zum 31. Dezember 1952 ist mit dem Bezirksfürsorgeverband auf Grund einer von diesen vorgelegten Aufstellung der von ihm im einzelnen aufgewendeten Natural- und Barleistungen abzurechnen. Von der Gesamtsumme ist dem Bezirksfürsorgeverband der vom Ausgleichsfonds zu tragende 25prozentige Anteil umgehend zu überweisen.
Ab 1. Januar 1953 ist die Abrechnung nach Vereinbarung mit dem Bezirksfürsorgeverband monatlich oder vierteljährlich vorzunehmen. Bei vierteljährlicher Abrechnung können dem Bezirksfürsorgeverband monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der voraussichtlich später nachgewiesenen Aufwendungen geleistet werden.
13. Die ordnungsmäßige Durchführung der Krankenversorgung in der Übergangszeit erfordert eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen dem Ausgleichsamt und dem Bezirksfürsorgeverband.
Das Ausgleichsamt teilt dem örtlich zuständigen Bezirksfürsorgeverband listenmäßig die Namen der berechtigten Bezieher von Unterhaltshilfe oder von vorläufigen Zahlungen unter Angabe des Beginns und gegebenenfalls der Dauer der Leistungen mit.
Veränderungen dieser Liste sind dem Bezirksfürsorgeverband laufend bekanntzugeben.
14. Rechtsmittelfälle, in denen die Gewährung von Unterhaltshilfe überhaupt umstritten ist, bleiben bis zur endgültigen Entscheidung unberücksichtigt; in diesen Fällen wäre der Antragsteller im Erkrankungsfall notfalls im Rahmen der allgemeinen Fürsorge zu betreuen.
15. Über die in diesem Rundschreiben noch nicht erörterten Fragen, z. B. Fragen der Behandlung von Privatversicherungen, der Dauerunterbringung in Anstalten, der Erstattung der von den Bezirksfürsorgeverbänden gemachten Aufwendungen aus Nachzahlungen an Unterhaltshilfe usw., die zum Teil noch mit dem Bundesministerium des Innern, zum Teil auf die in Vorbereitung befindliche Rechtsverordnung nach § 276 Abs. 4 LAG abzustimmen sind, bleibt weitere Mitteilung vorbehalten.“
- Hiernach kommen alle Aufwendungen des Bezirksfürsorgeverbandes für die Krankenversorgung der UH-Empfänger zur Erstattung des 25prozentigen Anteils aus dem Ausgleichsfonds in Betracht. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Aufwendungen durch Gewährung von Krankenhilfe in eigener Regie (Übernahme der Kosten von Fall zu Fall) oder durch Beitragsleistungen im Rahmen eines besonderen Sammelversicherungsvertrages für UH-Empfänger bzw. für eine bereits bestehende Krankenversicherung bei einer Ersatzkasse entstanden sind. Zu beachten ist, daß Empfänger von Unterhaltszuschüssen und Entschädigungsrenten nicht in die Krankenversorgung nach § 276 LAG einzubeziehen sind. Das Bundesausgleichsamt hat mitgeteilt, daß es zu Einzelfragen im Zusammenhang mit der Krankenversorgung vorerst noch nicht Stellung nehmen könne, um der nach § 276 Abs. 4 LAG vorgesehenen Rechtsverordnung nicht vorzugreifen. In einer den Ausgleichsämtern auszugsweise bekanntgegebenen Niederschrift über eine Besprechung des Bundesausgleichsamtes mit den Länderreferenten vom 6. März 1953 ist gesagt, daß UH-Empfänger, die einer Privatkrankenversicherung angehören, zunächst keine Kostenersatzung beanspruchen können. Die Regelung der Frage des vorzeitigen Kündigungsrechtes von Privatversicherten wird vom Bundesausgleichsamt zur Aufnahme in die Rechtsverordnung zu § 276 Abs. 4 LAG vorgeschlagen werden. Erhalten UH-Empfänger, die Versorgungs- oder Sozialrentner sind, für sich oder ihre Angehörigen nur eine teilweise Krankenversorgung oder die Krankenversorgung als Kannleistung, dann sind sie, soweit sie die Krankenversorgung durch die Rententräger nicht erhalten, subsidiär nach § 276 Abs. 5 zu versorgen.
- Ich bitte daher, die Kostenabrechnung wie folgt durchzuführen:
- a) Abrechnung für die Zeit vom 1. 9. 1952 bis 31. 3. 1953.
- Soweit noch nicht geschehen, rechnet der Bezirksfürsorgeverband den 25prozentigen Kostenanteil in einer Gesamtabrechnung unter Angabe der Art der Leistung und des im Einzelfalle aufgewandten Betrages mit dem zuständigen Ausgleichsamt namentlich ab. Wenn bisher die Krankenversorgungs-kosten für den KFV-Personenkreis mit 85 Prozent der Gesamtkosten mit dem Bund verrechnet wurden, müssen die vom Ausgleichsamt zu verrechnenden 25prozentigen Anteile der KFV-Abrechnung einmalig wieder zugeführt wer-

den, so daß im Endeffekt nur 85 v. H. der 75prozentigen Gesamtaufwendungen abgerechnet sind. Die Kosten der Krankenhilfe für UH-Empfänger, die nicht zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe gehören, können für die Zeit vom 1. September 1952 bis 31. März 1953 — soweit noch nicht geschehen — einmalig in einer Summe mit 75 Prozent der Gesamtaufwendungen in die KFH-Abrechnung nachträglich aufgenommen werden.

b) Abrechnung für die Zeit ab 1. 4. 1953.

Ab 1. April 1953 ist die Abrechnung der 25prozentigen Anteile mit dem Ausgleichsamt je nach Vereinbarung monatlich oder vierteljährlich vorzunehmen. Ich habe den Bundesminister des Innern gebeten, mit dem Bundesausgleichsamt zu vereinbaren, daß künftig zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens von der Einzelabrechnung des 25prozentigen Kostenanteils pro Fall Abstand genommen wird. Da der vom Lastenausgleichsfonds zu tragende Anteil den Fürsorgeverbänden direkt erstattet wird, werden insoweit die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe nicht berührt. Diese Kosten sind daher im Abschnitt „Allgemeine Fürsorge“ gesondert zu buchen, im Formblatt I unter C „Sonstige Leistungen“, lfd. Nr. 13, Spalte 3 „Allgemeine Fürsorge“ auszuweisen und gleichzeitig unter D „Zusammenfassung (A — C)“, Zeile 16, Spalte 3, anzugeben.

Die Aufwendungen, die nach Abzug des durch den Lastenausgleichsfonds zu erstattenden 25prozentigen Anteils verbleiben (75 Prozent), sind im Abschnitt 42 „Kriegsfolgenhilfe“ in den Haushaltsplänen der Stadt- und Landkreise gesondert zu

verbuchen und im Formblatt I unter C „Sonstige Leistungen“, lfd. Nr. 13, Spalte 2 „Kriegsfolgenhilfe“ auszuweisen. In einer hinzuzufügenden Fußnote Ziff. 3 zu den Anmerkungen ist darauf hinzuweisen, daß es sich um Kosten der Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe gemäß § 276 LAG handelt.

Der Bundesminister des Innern hat dieses Abrechnungsverfahren, das von dem sonst für die Kriegsfolgenhilfe geltenden Bruttoprinzip abweicht, wie folgt begründet:

„Die Vorschrift im Lastenausgleichsgesetz (§ 276), daß aus dem Lastenausgleich den Fürsorgeverbänden pauschal 25 v. H. des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten sind, ist aufgenommen worden, weil nicht alle Empfänger von Unterhaltshilfe Kriegsfolgenhilfeempfänger im Sinne der Bestimmungen des Ersten Überleitungsgesetzes sind. Die Pauschale wurde nach den Erfahrungen mit dem Soforthilfegesetz auf 25 v. H. festgesetzt, weil angenommen werden kann, daß der Anteil der Nichtkriegsfolgenhilfeempfänger im Durchschnitt etwa in dieser Höhe liegt. Durch eine solche Festsetzung sollen umständliche Feststellungen im Einzelfalle vermieden werden. Es ist daher nicht gerechtfertigt, die Ausgaben für die Krankenversicherung der Unterhaltshilfeempfänger zu 100 v. H. als Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe auszuweisen.“

Wiesbaden, den 26. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII a (2) 59 e — 1668/53.

Der Hessische Minister der Finanzen

077

Änderung der Bestimmungen über Gewährung von Trennungsentschädigungen.

Das Kabinett hat am 21. April 1953 nachstehende Änderungen der Bestimmungen über die Gewährung von Trennungsentschädigung in der Fassung vom 8. Januar 1952 (St.-Anz. S. 91) und der Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 19. Januar 1950 (St.-Anz. S. 73) beschlossen:

A. 1. Ziffer (1) 2. Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Bei erstmaliger Übernahme in die öffentliche Verwaltung wird Trennungsentschädigung nur dann bewilligt, wenn der eingestellte Bedienstete bisher beim Bund, bei einem Lande oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innerhalb des Bundesgebietes einschließlich West-Berlin beschäftigt war und in den Dienst des Landes Hessen übernommen wird, oder wenn er Beamter z. Vv. ist. In allen übrigen Fällen darf Trennungsentschädigung nur in den Fällen gewährt werden, in denen eine andere geeignete Kraft am Dienort nicht vorhanden und dem Beamten die Gewährung der Trennungsentschädigung vor der Einstellung zugesagt worden ist.“

2. Ziffer (7) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Von einer Feststellung der im einzelnen Falle tatsächlich entstehenden Mehrkosten kann abgesehen werden, wenn sie den Höchstbetrag offensichtlich erreichen.“

3. In Ziffer (10) Abs. 1 werden hinter den Worten „volles Tagegeld“ die Worte „oder volles Bezirkstagegeld“ eingefügt.

4. In Ziffer (17) a werden die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt durch die Worte „von drei Jahren“.

5. In Ziffer (17) b werden im 1. Satz die Worte „über zwei Jahre“ ersetzt durch die Worte „über drei Jahre“.

An Stelle des 2. und 3. Unterabsatzes treten die folgenden Unterabsätze:

„Nach Ablauf von vier Jahren dürfen Trennungsentschädigung oder arbeitstägliches Zuschuß und Fahrkostenersatz nur in besonders liegenden Einzelfällen weiterbewilligt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren ermäßigen sich die Höchstsätze der Trennungsentschädigung auf 75 Prozent, nach Ablauf von drei Jahren auf 50 Prozent, jedoch in Orten der Ortsklasse S und A

nicht unter 5.— DM und in den übrigen Orten nicht unter 3.50 DM.

Als arbeitstägliches Zuschuß dürfen nach Ablauf von zwei Jahren höchstens 1.75 DM, nach Ablauf von drei Jahren höchstens 1.50 DM gewährt werden.“

B. Die Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 19. Januar 1950 (St.-Anz. S. 73) werden wie folgt geändert:

In Ziffer 10 Abs. (1) werden hinter den Worten „volles Tagegeld“ die Worte „oder volles Bezirkstagegeld“ eingefügt.

C. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft. In den Fällen, in denen die Zahlung der Trennungsentschädigung wegen Ablaufs des 3-Jahreszeitraums eingestellt worden ist, kann die Trennungsentschädigung nachbewilligt werden.

Mein Runderlaß vom 8. Januar 1952 — P 1710 — 5096 51 — I/44 — (St.-Anz. S. 90) ist dadurch überholt.

Wiesbaden, den 27. Mai 1953.

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1712 A — 227 — I 34 —.

678

2. Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über den Lastenausgleich (II. Teil, 2. Abschnitt; Hypothekengewinnabgabe).

Betr.: Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe.

Nach § 139 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I Nr. 34 S. 446 ff) in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Abs. 3 der Vierten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (BGBl. I Nr. 41 S. 662) wird für Hypothekengewinnabgabeschulden, die in Form der öffentlichen Last auf einem im Land Hessen belegenen Grundstück ruhen, hiermit folgendes bestimmt:

I. „Beauftragte Stelle“ ist, soweit sich nicht aus den Bestimmungen unter III etwas anderes ergibt und sofern am 20. Juni 1948 Gläubiger der Verbindlichkeit oder Gläubiger des Grundpfandrechts gewesen ist:

1. ein in dem als Anlage angefügten Verzeichnis aufgeführtes Institut (Körperschaft):

das „Institut“ (Körperschaft), auch wenn dieses die Verbindlichkeit oder das Grundpfandrecht nur treuhänderisch verwaltete;

2. eine Kreditgenossenschaft oder Treuhandstelle (Volksbank, Spar- und Darlehnskasse usw.)
 - a) des Hess.-Mittelrheinischen Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch e.V. in Wiesbaden; die „Zentralkasse südwestdeutscher Volksbanken“ in Frankfurt/Main,
 - b) des ländl. Genossenschaftsverbandes Frankfurt/Main e.V. Frankfurt/Main; die „Genossenschaftliche Zentralbank“ in Frankfurt/M.;
3. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder die frühere Landesversicherungsanstalt Hessen bzw. Hessen-Nassau; die „Landesversicherungsanstalt Hessen“ in Frankfurt/M.

II. In allen übrigen Fällen ist, soweit sich nicht aus den Bestimmungen unter III etwas anderes ergibt, die zuständige „Landesbank“ die beauftragte Stelle; (zuständig ist entsprechend der Lage des Grundstücks im Regierungsbezirk Darmstadt: die „Hessische Landesbank Darmstadt“, im Regierungsbezirk Kassel: die „Landeskreditkasse zu Kassel“, im Regierungsbezirk Wiesbaden: die „Nassauische Landesbank Wiesbaden“).

III. Zuständigkeit bei mehreren in einer öffentlichen Last zusammengefaßten Abgabeschulden.

Sind mehrere Abgabeschulden in einer öffentlichen Last zusammengefaßt, so ist als beauftragte Stelle für die auf dem Grundstück ruhenden Abgabeschulden allein zuständig:

1. die (zuständige) Landesbank (Hessische Landesbank, Nassauische Landesbank oder Landeskreditkasse zu Kassel), wenn am 20. Juni 1948 ihr ein an bester Rangstelle gesichertes Grundpfandrecht zustand;
2. die Frankfurter Hypothekenbank, wenn am 20. Juni 1948 ihr ein an bester Rangstelle gesichertes Grundpfandrecht zustand;
3. die Bau- und Bodenkasse Frankfurt/Main, wenn am 20. Juni 1948 ihr ein Grundpfandrecht zustand;
4. die (zuständige) Landesbank (Hessische Landesbank, Nassauische Landesbank oder Landeskreditkasse zu Kassel), wenn sie bereits beauftragte Stelle für eine der in der öffentlichen Last zusammengefaßten Abgabeschulden ist;
5. die beauftragte Stelle, der am 20. Juni 1948 ein an bester Rangstelle gesichertes Grundpfandrecht zustand. Diese Reihenfolge ist zugleich eine Rangfolge, d. h. eine unter den Nummern 2 bis 5 angegebene beauftragte Stelle ist dann nicht zuständig, wenn eine unter einer vorhergehenden Nummer aufgeführte beauftragte Stelle zuständig ist.

IV. Eine beauftragte Stelle bleibt auch dann zuständig, wenn das Grundstück aus der Haftung entlassen wird.

V. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft. Gleichzeitig tritt die (1.) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1952 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 1. November 1952 Nr. 44 S. 807) außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. 4. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen

Anlage zur 2. Bekanntmachung des HMdF vom 23. April 1953 Verzeichnis

a) Behörden:

1. Stadt Frankfurt/Main
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt/Main
— Rechenamt — Hypothekenverwaltung
Frankfurt/Main
- b) Private Kreditinstitute:
2. Bayerische Handelsbank — Bodenkreditanstalt
München 1, Schalterfach
3. Bayerische Hypothek- und Wechselbank
München 1, Promenadestraße 10
4. Bayerische Vereinsbank — Hypothekenabteilung —
München 1, Schalterfach
5. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank
Hannover M — Landstraßestraße 8, Postfach
6. Deutsche Bau- und Bodenkasse A.G.
Frankfurt/Main, Marienstraße 1, Schließfach
7. Deutsche Centralbodenkredit A.G.
Köln/Rhein, Kaiser-Wilhelm-Ring 29
8. Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank
Hamburg 1, Neuerwall 72 (Paulsenhaus), Postschließfach 1127

9. Deutsche Hypothekenbank
Bremen 1, Schlüsselkorb 9—10, Postfach 1120
10. Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)
Hameln/Weser, Ostertorwall 40, Postfach 341
11. Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank
Wiesbaden, Fichtestraße 24,
zugleich für die Preußische (jetzt Deutsche) Pfandbrief-
anstalt Wiesbaden, Beethovenstraße 5
12. Eisenbahnsparkasse
Mainz, Mombacher Straße 56, Postschließfach 195
13. Frankfurter Hypothekenbank
Frankfurt/Main, Gallusanlage 8
14. Genossenschaftliche Zentralbank eGmbH.
Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 46,
Postamt 1, Schließfach
15. Hypothekenbank
Hamburg, Hohe Bleichen 18
16. Mecklenburgische Hypothek- und Wechselbank
Lübeck, Kohlmarkt 7—11
17. Pfälzische Hypothekenbank
Ludwigshafen/Rhein, Am Brückenaufgang 8
18. Rheinische Hypothekenbank
Mannheim A 2, 1
19. Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank — Rheinboden —
Köln 1, Unter Sachsenhausen 2, Postschließfach 598
20. Sächsische Bodenkreditanstalt Lippstadt
Köln/Rhein, Kaiser-Wilhelm-Ring 29
21. Süddeutsche Bodenkreditbank
München 1, Ludwigstraße 9, Schließfach
22. Thüringische Landes-Hypothekenbank A.G.
Hagen/Westf., Heinitzstraße 55, Postschließfach 583
23. Vereinsbank
Nürnberg, Karolinenstraße 55—57
24. Westdeutsche Bodenkreditanstalt
Köln, Kaiser-Wilhelm-Ring 17—21, Schließfach 151
25. Württembergische Hypothekenbank
Stuttgart N, Büchsenstraße 28
26. Württembergischer Kreditverein A.G.
Stuttgart 1, Kanzleistraße 34, Postfach 523
27. Zentralkasse südwestdeutscher Volksbanken A.G.
Frankfurt/Main, Börsenstraße 11
- c) Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute:
28. Bezirkssparkasse Seligenstadt
Seligenstadt (Hessen)
29. Deutsche Landesrentenbank
Bonn, Poppelsdorfer Allee 24
30. Deutsche Siedlungsbank
Bonn, Beringstraße 1
31. Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft)
Frankfurt/Main, Neue Mainzer Straße 49—53
32. Hessische Landesbank, Girozentrale
Darmstadt, Paulusplatz 1
33. Kreissparkasse Eschwege
Eschwege
34. Kreissparkasse Friedberg/Hessen
Friedberg/Hessen
35. Kreissparkasse zu Hanau
Hanau/Main
36. Kreissparkasse Marburg/Lahn
Marburg/Lahn
37. Landeskreditkasse zu Kassel
Kassel, Postschließfach
38. Landesleihbank Fulda
Fulda
39. Landesleihbank Hanau
Hanau/Main
40. Nassauische Landesbank
Wiesbaden, Rheinstraße 42—44
— Preußische (jetzt Deutsche) Pfandbriefanstalt
Wiesbaden, Beethovenstraße 5 (s. lfd. Nr. 11)
41. Sparkasse der Stadt Marburg
Marburg/Lahn, Am Markt 9
42. Sparkasse des Kreises Wetzlar
Wetzlar/Lahn, Karl-Keilner-Ring 50 und 55
43. Städtische Sparkasse Fulda
Fulda, Unterm Heiligen Kreuz 1
44. Stadtparkasse Frankfurt/Main
Frankfurt/Main, Börsenplatz 5, Postschließfach I
45. Stadtparkasse Hanau/Main
Hanau/Main, Nürnberger Straße 26

d) Versicherungsunternehmen:

46. Allgemeine Versicherungs AG „Der Anker“
Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Str. 72, Schließfach XVI
47. Alte Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche
Lebensversicherung A.G.
Hamburg 1, An der Alster 57—61
48. Deutsche Eisenbahn-Versicherungskasse, Lebensvers. a. G.
Bielefeld, Ravensberger Straße 117
49. Deutsche Beamtenversicherung
Berlin W 15, Knesebeckstraße 54—61
50. Gothaer Lebensversicherung a. G.
Göttingen, Geismarlandstraße 37—39, Postfach 103
51. Hamburg-Mannheimer Versicherung A.G.
Hamburg 36, Alsterufer 1
52. Hannoversche Lebensversicherung a. G.
Hannover 1, Raschplatz 13, Postschließfach 555
53. Iduna-Germania Lebensversicherung A.G.
Hamburg 36, Alsterufer 50
54. Landesversicherungsanstalt Hessen
Frankfurt/Main, Gartenstraße 140
55. Neue Welt Lebensversicherungs A.G.
Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1
56. Nordstern Lebensversicherungs A.G.
Köln, Gereonstraße 43—55
57. Vereinigte Lebensversicherungsanstalt für Handwerk,
Handel und Gewerbe
Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 5

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

679

Personelle Veränderungen des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (Hauptabteilung Wirtschaft).

Im Staatsanzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 1953 auf Seite 454, Ziff. 536, ist zu berichtigen:

An Stelle von

„Reg.-Sekt. Alfons Schmitt — Reg.-Ob.-Insp. — Kündigung — 19. 2. 53“

muß es richtig heißen:

Reg.-Sekt. Alfons Schmitt — Reg.-Ob.-Sekt. — Lebenszeit — 19. 2. 53.“

Wiesbaden, den 30. 5. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— Z 2 c

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

680

Hessischer Landesjagdrat

Bekanntmachung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 27. Mai 1953 — III e — I/1564 — 715.00.

Gemäß § 23 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47) berufe ich als Vertreter der obersten Jagdbehörde und als Vorsitzenden des Landesjagdrates den Leiter der Abteilung III meines Ministeriums, Herrn Oberlandforstmeister Weisgerber. Seine Stellvertretung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

Verschiedenes

681

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. Mai 1953

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder		(in 1000 DM)	
Inlandswechsel		252 153	+ 77 952
Ausgleichsforderungen		111 300	— 2 000
a) aus der eigenen Umstellung			
b) angekaufte	188 288		
Lombardforderungen gegen	19 446	207 734	+ 22 701
a) Wechsel	22		
b) Ausgleichsforderungen	17 128		
c) sonstige Sicherheiten	118	17 268	— 11 550
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem			14 543
Sonstige Vermögenswerte		23 844	274
		620 799	+ 72 286

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 152	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	245 695	+ 39 100
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	494	+ 42
c) von öffentlichen Verwaltungen	6 600	— 2 130
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	220 092	— 11 655
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 259	— 9 202
f) von ausländischen Einlegern	10 142	+ 8 797
	497 282	+ 24 952
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	47 074	+ 47 074
Sonstige Verbindlichkeiten	10 291	+ 260
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 57 478 (+ 611)		
	620 799	+ 72 286

Frankfurt a. M., den 26. 5. 1953

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

682

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 28. Mai 1953 wurde Herr Bauingenieur Kurt Sälzer, geboren am 3. Juni 1906 in Worms, wohnhaft in Grünberg (Hessen), Alsfelder Straße 40, als **Sachverständiger für konstruktive Baufragen** zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 28. 5. 1953.

Der Regierungspräsident — III/2 — 73c —.

Kassel

683

Einzichung eines öffentlichen Weges.

Es ist beabsichtigt, von der im Eigentum der Gemeinde Holzhausen, Kreis Frankenberg, stehenden Wege-Parzelle 22 aus Flurkarte 11, an der Einmündung in die Wege-Parzelle 88, 3 m² als öffentlichen Weg einzuziehen.

Einwendungen hiergegen können innerhalb vier Wochen vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet bei mir schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Holzhausen, Kreis Frankenberg, den 20. 5. 1953.

Der Bürgermeister

Wiesbaden

684

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Ing. Ernst Flocke in Wiesbaden-Kostheim, Raunheimer Straße 8, als Schätzer und Sachverständigen für Maschinenbau und Elektrotechnik, insbesondere für die Getränkeindustrie für den Reg.-Bezirk Wiesbaden, bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 20. 5. 1953

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Flo.

685

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Hans-Georg Spiess in Bad Soden/Ts., Alleestraße 1, als Schätzer und Sachverständigen für die Ziegelindustrie bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 20. 5. 1953

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Spiess

686

Baulandumlegung Naurod.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Main-Taunus-Kreises vom 28. März 1953 wird das Umlegungsverfahren in Naurod für das Gebiet an der Leiermannshohl eingeleitet.

Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen bezeichnet worden. Der Umlegungsplan liegt beim Katasteramt des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdtstraße 58, das mit der techn. Durchführung beauftragt worden ist, in der Zeit vom 15. bis 29. Juni 1953 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen.

Die gemäß § 28 Aufbaugesetz am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger, Inhaber dinglicher Rechte) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gem. § 31 Aufbaugesetz Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, genehmigt werden müssen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird auf den **30. Juni 1953, nachmittags 15 Uhr, im Rathaus Naurod** festgesetzt.

Ffm.-Höchst, den 1. 6. 1953

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde.

687

Baulandumlegung in der Gemarkung Dehrn.

Gemäß der §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen vom 23. November 1949 und 16. März 1950 hat der Kreisausschuß des Landkreises Limburg folgenden Beschluß gefaßt:

1. Zum Zwecke der Baulandumlegung ist für die in dem Umlegungsplan näher bezeichneten Grundstücke der Flur 16 in der Gemarkung Dehrn das Umlegungsverfahren eingeleitet worden.
2. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.
3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juni 1953 beim Katasteramt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.
4. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg vorzutragen. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgemacht.

Limburg/L., den 19. 5. 1953

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

688**Baulandumlegung in der Gemarkung Ahlbach.**

Gemäß der §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen vom 23. November 1949 und 16. März 1950 hat der Kreisausschuß des Landkreises Limburg folgenden Beschluß gefaßt:

1. Zum Zwecke der Baulandumlegung ist für die in dem Umlegungsplan näher bezeichneten Grundstücke der Flur 39 in der Gemarkung Ahlbach das Umlegungsverfahren eingeleitet worden.
2. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.
3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juni 1953 beim Katasteramt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.
4. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg vorzutragen. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgemacht.

Limburg/L., den 19. 5. 1953

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

689**Einziehung eines öffentlichen Weges**

Auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung soll der öffentliche Fußpfad an der Rathenastraße, Flur 5, Parzelle 865/537 teilweise eingezogen werden.

Einsprüche gegen diese Einziehung können innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich geltend gemacht werden. Dort kann auch der Lageplan eingesehen werden.

Weilburg, den 30. 5. 1953

Der Magistrat

690

Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas A. G. in Essen/Ruhr zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Umgehungsleitung Ffm.-Höchst); hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung.

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas A. G. in Essen/Ruhr zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Umgehungsleitung Ffm.-Höchst) wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung wie folgt anberaumt: für die betroffenen Grundeigentümer der Gemarkung:

a) Eschborn, Main-Taunus-Kreis

am Donnerstag, dem 25. Juni 1953,
11.00 Uhr

im Bürgermeisteramt in Eschborn,

b) Schwalbach, Main-Taunus-Kreis

am Donnerstag, dem 25. Juni 1953
15.00 Uhr

im Bürgermeisteramt in Bad Schwalbach,

**c) Frankfurt/Main-Sindlingen, Stadtkreis Frankfurt/Main
am Freitag, dem 26. Juni 1953**

9.00 Uhr

in Frankfurt/M.-Höchst, Rathaus, Bolongarostr. 109,
I. Stock, Zimmer 125,

**d) Frankfurt/Main-Sossenheim, Stadtkreis Frankfurt/Main
am Freitag, dem 26. Juni 1953**

14.00 Uhr

in Frankfurt/Main-Sossenheim, Gasthaus „Hainer Hof“,
Schaumburger Straße 25.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer und der durch eine Dienstbarkeit dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 17. Juni 1953 bis einschließlich 24. Juni 1953 bei den Bürgermeistern in Eschborn und Schwalbach, Main-Taunus-Kreis, sowie beim Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Dezernat für Vorortsangelegenheiten — in Frankfurt/Main-Höchst, Rathaus, Bolongarostraße 109, zur öffentlichen Einsicht aus.

Die beteiligten Grundeigentümer erhalten besondere Ladung. Soweit sie sich bereits unmittelbar mit der Ruhrgas A. G. über die Höhe der Entschädigung geeinigt haben, ist ein Erscheinen nicht erforderlich.

Alle übrigen Beteiligten (Nutzungsberechtigte usw.) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, daß bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Ent.-Ges.). Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Ent.-Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, den 6. 6. 1953.

Der Enteignungskommissar des Regierungspräsidenten

691**Beschluß**

Gemäß § 1686 der Reichsversicherungsordnung werden die nachstehend aufgeführten Ärzte für den Bereich des Oberversicherungsamtes Wiesbaden als Gerichtsärzte ausgewählt, die nach Bedarf als Sachverständige zugezogen werden.

Frankfurt am Main:

Prakt. Arzt Dr. med. Hans-Joachim Erfurt, Gartenstraße 86,
Telefon: 6 21 25.

Prakt. Arzt Dr. med. Karl-Rudolf Nagel, Wielandstraße 43,
Telefon: 5 41 55.

Prakt. Arzt Dr. med. Richard Reitz, Vogelweidstraße 14,
Telefon: 6 50 12.

Facharzt für Chirurgie Dr. med. Gerh. Wiechmann, Leipziger
Straße 46, Telefon: 7 40 90.

Facharzt für innere Krankheiten Dr. med. H. Barner, Dehn-
hardtstraße 10, Telefon: 2 35 61.

Wiesbaden Erbenheim:

Prakt. Arzt Dr. med. Friedrich Sachs, Wandersmannstraße 7,
Telefon: 2 90 08.

Wiesbaden, den 29. 4. 1953

**Das Oberversicherungsamt
Der Vorsitzende der Beschluskammer I
B.L.K. Nr. 133/52**

Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

692

P. St. 96

Verkündet am 27. März 1953
gez. März,
Regierungsobersprecher

Im Namen des Volkes!

**In der Verfassungsstreitsache betreffend die Vereinbarkeit
des § 95 HBG mit der hessischen Verfassung.**

Antragsteller: Der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes
Kassel
hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der
Hauptverhandlung vom 16. Januar 1953, bei der mitgewirkt
haben:

1. der Präsident des Staatsgerichtshofes, Landgerichtspräsident Dr. Lehr als Vorsitzender,

2. der Vizepräsident des Staatsgerichtshofes, Landgerichtspräsident Dr. Lewinski,
3. Universitätsprofessor Dr. Düker,
4. Rechtsanwalt und Notar Ernst Engel,
5. Rechtsanwalt und Notar Dr. Herbert Fuchs,
6. Landgerichtspräsident Dr. Lesser,
7. Landgerichtsdirektor Dr. Nickel,
8. Landgerichtspräsident Dr. Schröder,
9. Verleger Arthur L. Sellier,
10. Ministerialrat Dr. Speith,
11. Frau von Stein als beisitzende Richter,
Landgerichtspräsident Dr. Hacks als Landesanwalt,
Regierungsamtmann Jähnert als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
für Recht erkannt:

Die in § 95 des Hessischen Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) zugelassene Weitergeltung des § 141 Abs. 2, Ziffer 2 und 3 des Deutschen Beamtengesetzes widerspricht der Hessischen Verfassung. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Der Vorsitzende des Obergewerksamts Kassel hat den Staatsgerichtshof um Entscheidung darüber gebeten, ob die nach § 95 des Hessischen Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst (HBG) vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) für noch gültig erklärte Bestimmung des § 141 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) im Einklang mit der Hessischen Verfassung (HV), insbesondere Art. 35, steht.

Der Antrag ist unter Berufung auf § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) gestellt worden. Hiernach kann der „Präsident eines höchsten Gerichts“ beim Staatsgerichtshof „die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen“ beantragen.

Diese Prüfungsbefugnis geht auf die in Art. 131 Abs. 1 und Art. 132 HV für den Staatsgerichtshof getroffene Zuständigkeitsregelung zurück.

Der Antragsteller ist als Vorsitzender eines Obergewerksamts aktiv legitimiert, den Staatsgerichtshof anzurufen, wenn die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen in Frage steht, die zum Rechtsgebiet der Sozialversicherung gehören, was hier der Fall ist.

Die Obergewerksämter sind, was für die Aktivlegitimation in erster Linie bedeutsam ist, nach Kompetenzen wie Struktur als Organe rechtsprechender Staatsfunktion zu werten (so für das Spruchverfahren Wolff in MDR 1951 S. 67 ff.).

Dem entspricht es, wenn Art. 96 Abs. 1 GG die „Sozialgerichtsbarkeit“ als „gleichgeordneten Träger der dritten, der rechtsprechenden Gewalt“ in die Gerichtsorganisation einstuft (Holtkotten in Bonner Kommentar Erl. II A 5 b zu Art. 96 GG).

Das Prinzip dieser Gleichordnung wäre aber in erheblicher Weise durchbrochen, wenn dem Vorsitzenden eines Obergewerksamts, das im vorliegenden Falle keiner höheren Instanz untergeordnet ist, eine Antragsberechtigung aus § 41 Abs. 1 StGHG versagt würde.

Darauf, welche Amtsbezeichnung der Vorsitzende als Behördenleiter eines Obergewerksamts führt, kann es ungeachtet des Wortlauts der einschlägigen Vorschrift nicht ankommen.

Auch der Landesanwalt hat die Aktivlegitimation des Antragstellers bejaht.

II.

Die Antragsformulierung unterstellt eine nach § 95 HBG „für noch gültig erklärte Bestimmung des § 141 Abs. 2 DBG.“

Ergänzenden Ausführungen des Antragstellers ist zu entnehmen, daß jene Unterstellung auf § 141 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 DBG beschränkt sein soll.

Im Rahmen der Vorschrift des § 95 HBG wirken sich die genannten Bestimmungen, wenn sie weitergelten, dahin aus, daß bei Wegfall einer im öffentlichen Dienst erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten oder eine gleichwertige Leistung für die Zeit der nach § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) versicherungsfreien Beschäftigung die in § 18 AVG vorgeschriebene Nachentrichtung von Beiträgen für den ausgeschiedenen Beamten wesentliche Einschränkungen erfährt. Sie unterbleibt, wenn der Beamte (§ 141 Abs. 2 Ziff. 2 DBG) im Dienststrafverfahren nach §§ 31 Abs. 2, 43 HBG vbd., mit § 50 Abs. 1 Ziff. 4 DBG „aus dem Dienste entfernt“ worden, oder wenn (§ 141 Abs. 2 Ziff. 3 DBG) das Beamtenverhältnis mit Rechtskraft eines auf Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat auf Gefängnis von mindestens einem Jahr oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen auf Gefängnis lautenden Strafurteils nach §§ 45 Abs. 1, 48 HBG vbd. mit § 53 DBG beendet worden ist. In diesen Fällen soll also der Beamte des Versicherungsschutzes verlustig gehen, der ihm bei Wegfall jener Anwartschaft durch Erfüllung der Nachversicherungspflicht seines Arbeitgebers nach § 18 AVG in Übereinstimmung mit § 1242 a RVO gewährt wird.

III.

Der Landesanwalt hat die Frage aufgeworfen, „ob § 95 HBG mit § 141 Abs. 2 DBG oder gar das HBG insgesamt nach Art. 125 GG als Bundesrecht fortgilt.“

Die Frage läuft darauf hinaus, ob sich das Beamtenrecht des HBG in der Fassung vom 25. Juni 1948 für seinen Geltungsbereich als eine nach dem 8. Mai 1945 vollzogene Abänderung früheren Reichsrechts, nämlich des DGB, darstellt. Alsdann wäre gemäß Art. 125 Ziff. 2 GG jenes Beamtenrecht, sofern es nunmehr einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, am 23. Mai 1949 mit Inkrafttreten des Grundgesetzes Bundesrecht geworden.

Erheblich ist diese Frage, weil auch sie die Entscheidungsbefugnis des Staatsgerichtshofs im vorliegenden Fall zweifelhaft werden läßt.

Zur Normenkontrolle im Sinne von Art. 131 und 132 GG kompetent ist nämlich der Staatsgerichtshof nur insoweit, als die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der HV geprüft werden soll (vgl. Urteil des Staatsgerichtshofes vom 7. Juli 1950 Abschnitt VI c in P. St. 62 — Hess. Staatsanz. Nr. 37 vom 16. September 1950).

Es kommt also darauf an, ob einstweilen Versorgungsbestimmungen des DBG unverändert in das HBG übernommen worden sind oder nicht. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs bedeutet es jedoch keine Abänderung im Sinne von Art. 125 Ziff. 2 GG, wenn diese Versorgungsbestimmungen, die nach dem Zusammenbruch Landesrecht geworden sind (vgl. Bericht über Weinheimer Tagung 1949 in „Bundesrecht und Bundesgesetzgebung“ Wolfgang Metzner-Verlag, Frankfurt a. M., S. 194, unter „Ergebnisse“ Ziff. II 2 und Holtkotten a. a. O. Erl. II 2 a zu Art. 125 GG) mit dem Inkrafttreten des HBG nach § 95 daselbst nur noch „sinngemäß weitergelten“ sollen.

Ebensowenig können Abwandlungen, welche das DBG durch andere Bestimmungen des HBG erfahren haben mag, die Annahme rechtfertigen, daß etwa hier Reichsrecht in complexu, mithin einschließlich der umstrittenen Versorgungsbestimmungen, in Bundesrecht transformiert worden sei. Der Staatsgerichtshof sieht vielmehr im DBG eine jeder Gesetzeskodifikation eigene Regelung mehrerer in sich selbständiger Rechtsmaterien. Alsdann aber ist „die Frage, ob fortgeltendes Recht auf der Bundes- oder Landesebene fortgilt, für jede Materie gesondert zu entscheiden“ (Holtkotten in Bonner Kommentar, Erl. II 10 zu Art. 125 GG und Bericht über Weinheimer Tagung 1949 a. a. O. S. 194 „Ergebnisse“ Ziff. II 1). Wenn aber nach § 95 HBG bis zum Erlaß vorgesehener Durchführungsbestimmungen für Ruhegehalt und Altersversorgung; Wartegeld, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge (§§ 78, 83, 88 und 94 HBG) die einschlägige Regelung des DBG in „dargelegter Weise fortgelten soll, kann das nur jene Regelung einer „in sich selbständigen Rechtsmaterie“ bedeuten.

Hiernach entfällt schon mangels landesgesetzlicher, nach dem 8. Mai 1945 vollzogener Abänderung der einschlägigen Versorgungsbestimmungen die Möglichkeit einer vom Landesanwalt geltend gemachten transformierenden Wirkung des Art. 125 Ziff. 2 GG. Deshalb kann es auch dahingestellt bleiben, ob Art. 75 GG, der unter Ziff. 1 „die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen“ in die sogen. „Rahmengesetzgebung“ des Bundes eingliedert, solche Rechtsverhältnisse hiermit zu „Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung“ im Sinne vom Art. 125 GG gemacht hat oder nicht.

IV.

Wie dem Antrag und seiner Begründung zu entnehmen ist, wird für die vom Antragsteller begehrte Normenkontrolle vornehmlich der Frage Bedeutung beigemessen, ob im Falle dienststrafrechtlicher oder krimineller Verfehlungen eines Beamten die aus § 141 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 DBG einstweilen in das HBG übernommenen Einschränkungen des sozialen Versicherungsschutzes mit Art. 35 Abs. 1 und 2 HV in Einklang stehen. Ergänzend wird in einem dem Antrag abschriftlich beigefügten, vom Antragsteller als Vorsitzendem der Beschluskammer des Obergewerksamts Kassel am 21. Oktober 1950 getroffenen Entscheidung (A/B Nr. 36/1949) auf die Vorschrift des Art. 27 HV hingewiesen, deren Verletzung neben anderen, in der Entscheidung benannten, hier weniger beachtlichen Verfassungsnormen noch in Frage kommt. In den Grün-

den seiner Entscheidung wird vom Antragsteller folgendes zu Art. 27 HV ausgeführt:

„Die Sozialversicherung stellt nach den alten und neuen Verfassungen das Mindestmaß von staatlich gebotener Sicherheit dar, das dem arbeitenden Bürger unabhängig zu steht, es ist auch von dem Begriff der Menschenwürde nicht wegzudenken, die im Verbrecher und den von ihm abhängigen Angehörigen noch geachtet werden muß.“

Hiernach zielt der Antragsteller mit seinen Ausführungen auf eine Verneinung der Verfassungsmäßigkeit jener oben erörterten Einschränkungen des Versicherungsschutzes ab, wie auch die Antragsbegründung deutlich erkennen läßt.

Der Landesanwalt glaubt, ungeachtet seiner die Entscheidungsbefugnis des Staatsgerichtshofs ablehnenden Stellungnahme, „in sachlicher Hinsicht dem Antragsteller durchaus rechtgeben“ zu können. Er folgt ihm auch darin, daß er die in Art. 35 Abs. 1 und 2 HV inhaltlich bestimmten Werte der Sozialversicherung als Kriterien verfassungsmäßiger Gestaltung dieses Rechtsgebietes anerkennt. Außerdem zieht er hierfür noch Art. 29 HV als richtungweisend heran, indem er, von Art. 35 Abs. 1 und 2 HV ausgehend, seine Normenprüfung dahin zusammenfaßt:

„Man kann . . . nur aus dem in Abs. 2 (scil: des Art. 35 HV) enthaltenen Versicherungszweck in Verbindung mit dem in Abs. 1, entsprechend in Art. 29 HV enthaltenen Grundgedanken der Einheitlichkeit des Sozialversicherungsrechts und des öffentlichen Dienstrechts auf die verfassungsmäßige Unzulässigkeit einer solchen Bestimmung schließen, welche eine ausreichende Versorgung ausgerechnet nur für erwerbsbeschränkte Beamte in dem genannten Sonderfall, auch durch eine Sozialversicherung, ausschließt.“

Der Staatsgerichtshof ist zum gleichen Ergebnis gelangt. Er vermag deshalb der Landesregierung nicht beizupflichten, die in ihrer Stellungnahme vom 29. August 1952 sowohl dem Abs. 1 wie dem Abs. 2 des Art. 35 HV ausdrücklich „nur“ programmatischen Charakter, also keine verfassungsmäßige Positivierung zubilligt.

Allerdings könnte die mißverständlich auf künftige Einrichtung der Sozialversicherung abgestellte Fassung des Art. 35 Abs. 1 HV zu solcher Meinung verleiten.

Mit ihrer Fassung aber ist die HV nur dem Beispiel der WRV gefolgt, die in Art. 161 das soziale Versicherungswesen ebenso mißverständlich als Postulat erscheinen läßt, wozu mit Recht bemerkt wird:

„Die Reichsverfassung scheint es zu ignorieren, daß schon vor ihrem Inkrafttreten in Deutschland ein ausgedehntes Versicherungswesen bestand, das sich aus Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie Angestelltenversicherung zusammensetzte“ (Gebhard, Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reichs, Schweitzer-Verlag 1932 S. 556).

Jedenfalls kann bei Verfassungsnormen, welche dem einfachen Gesetzgeber die Herbeiführung eines längst vorhandenen Rechtszustandes auferlegen, von programmatischem Inhalt kaum die Rede sein. Es kann sich vielmehr bei richtiger Qualifizierung nur um sogen. „institutionelle Garantien“ handeln, d. h. um „Aussprüche in Verfassungsvorschriften, die auf eine Gewährleistung bestimmter Einrichtungen abzielen“ (Maunz, Deutsches Staatsrecht, Verlag C. H. Beck 1951 S. 77).

In diese Garantie eingeschlossen ist aber auch die Einheitlichkeit des Sozialversicherungsrechts, das zutreffend vom Landesanwalt ebenso auf Art. 35 Abs. 1 wie auf Art. 29 Abs. 1 HV zurückgeführt wird.

Unter dem Gesichtspunkt einer vom Gedanken sozialer Gerechtigkeit getragenen Ausstrahlung des nach Art. 1 HV geltenden Gleichheitsprinzips, wie der nach Art. 27 HV als ethischer Grundlage der Sozial- und Wirtschaftsordnung anerkannten Menschenwürde bedeutet jene Einheitlichkeit hiernach für die Lösung der aufgeworfenen Streitfrage den verfassungsrechtlichen Maßstab.

Diesen Erwägungen entspricht weitgehend auch der vom Antragsteller in seiner vorerwähnten Entscheidung vom 21. Oktober 1950 zur Verfassungsmäßigkeit des § 95 HV eingenommene Standpunkt.

Hierbei lehnt es der Antragsteller mit Recht ab, einer in §§ 8, 61 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 361) zwar enthaltenen, bisher jedoch nur in der brit. Besatzungszone zum aktuellen Recht gewordenen Neufassung des § 1242 a RVO zu folgen, wonach der Beamte, um nachversicherungsberechtigt

zu werden, aus der versicherungsfreien Beschäftigung „in Ehren“ ausgeschieden sein muß. Beachtlich ist aber, daß in dem genannten Beschluß des Antragstellers vom 21. Oktober 1950 die am 14. November 1949 getroffene Entscheidung eines Ausschusses für Angestelltenversicherung (K 681 des Versicherungsamtes der Stadt Frankfurt a. M.) aufgehoben wird, wo zu jener Neufassung des § 1242 a RVO wörtlich folgendes ausgeführt worden ist:

„Auch wenn der Zusatz „in Ehren ausgeschieden“ nicht direkt im Wortlaut der Bestimmungen aufgenommen worden ist, so hat sich doch in der Praxis durch Rechtsprechung und Rechtsübung dieser Grundsatz entwickelt.“

Dabei ist auf eine entsprechende, wie es heißt „grundsätzliche Entscheidung“ des Reichsversicherungsamts vom 3. Mai 1941 — Nr. 5428 — (abgedruckt in Amtlichen Nachrichten 1941 S. II 216) verwiesen worden.

Demgegenüber hat der Antragsteller in seiner Entscheidung vom 21. Oktober 1950 betont, daß „heute wieder als maßgebend“ der in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts „vor dem Bestehen“ des DBG vertretene, den Ausschlussgründen keine Bedeutung beimessende Standpunkt anzusehen sei. Es ist hierbei, wie die Ausführungen des Antragstellers erkennen lassen, in erster Linie an eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 2. November 1934 (III AV 24/34 BS, veröffentlicht in „Die Arbeitsversorgung“ 1935 S. 98) gedacht worden, wo u. a. folgendes ausgeführt ist:

„Nach dem System der öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung der Angestelltenversicherung sollen von dieser grundsätzlich alle in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Angestellten erfaßt werden. Zu diesem Personenkreis gehören auch die Beamten. Wenn sie von der Versicherungspflicht freigestellt werden, weil ihnen das Beamtenverhältnis eine ausreichende Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit des Alters und eine Hinterbliebenenfürsorge gewährt, so entspricht es dem Grundgedanken der Vorschrift des § 18 a. a. O., daß die versicherungsmäßige Fürsorge dann wieder Platz greift, wenn die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit wieder wegfallen oder wenn die beamtenrechtliche Versorgung nicht eintritt. Verliert der Beamte seine Stelle wegen Verfehlungen, die im Dienststrafwege oder durch strafgerichtliche Verurteilung zu seiner Entlassung ohne Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge führen, so erhält er in dem Verlust der Beschäftigung und der beamtenrechtlichen Ansprüche und unter Umständen in der gerichtlichen Verurteilung die Strafe für die Verfehlung. Die Versagung der Nachversicherung wegen derselben vorgekommenen Verfehlungen würde eine Verschärfung der gerichtlichen oder disziplinarischen Strafen bedeuten, wozu die Sozialversicherungsgesetze keine Handhabe bieten. Die Versagung der Nachversicherung würde auch die in der Regel an der Verfehlung des Beamten unbeteiligten Familienangehörigen oder Hinterbliebenen unverdient treffen, und es würden dadurch solche Beamte ungünstiger behandelt werden als nichtbeamtete Angestellte, die trotz einer unter Umständen den Arbeitgeber schwer schädigenden Verfehlung den versicherungsrechtlichen Schutz auf Grund der bisherigen Zugehörigkeit zur Versicherung weitergenießen.“

Diese Begründung geht ersichtlich vom gleichen sozial-ethischen Gedanken aus wie auch die HV in ihrer oben erörterten verfassungsmäßigen Garantie des einheitlichen Sozialversicherungsrechts. Deutlich wird ebenso, daß hiernach jede zuungunsten des Beamten vom Prinzip dieser Einheitlichkeit abweichende Einschränkung des Versicherungsschutzes zum Vorwurf einer dem Gleichheitssatz entgegenstehenden Willkür berechtigt (vgl. Poetsch-Hoffter, Handkommentar der Reichsverfassung Berlin 1928, Anm. 2a zu Art. 109 Abs. 1 WRV).

Demgemäß hat auch der Staatsgerichtshof keine Bedenken, als Ergebnis der von ihm begehrten Normenkontrolle eine Verfassungswidrigkeit der in § 95 getroffenen Regelung festzustellen, die inhaltlich als sinngemäße Weitergeltung des § 141 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 DGB ausgelegt wird.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 StGHG.

gez Dr. Lehr
Dr. Herbert Fuchs
Dr. Schröder

Dr. Lewinski
Dr. Lesser
Seller
Frfr. v. Stein

Dr. Nickel
Dr. Speith
Dr. Düker

Stellenausschreibungen

Am hiesigen Städt. Realgymnasium ist die Stelle eines **Studienrats** mit Lehrbefähigung in Deutsch I, Geschichte I und möglichst Latein oder Turnen zu besetzen. Bewerber mit Unterbringungsschein werden bevorzugt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

Bad Wildungen, den 8. 6. 1953

Magistrat

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

Neu-Isenburg, Kreis Offenbach: 1 Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten,

Gießen/Oberhessen: 1 prakt. Arzt.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Ärzte-Register des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde und ggf. Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische, klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind bis spätestens 30. Juni 1953 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 102, Block B, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5.— DM für jede Stelle) an das Oberversicherungsamt Darmstadt, Schiedsamt für Ärzte, Postscheckkonto Nr. 892 48 Frankfurt/Main zu überweisen. Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 18. 5. 1953.

**Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte
beim Oberversicherungsamt Darmstadt**

Beim Landkreis Gießen (Hessen) soll die Stelle des **Kreisjugendpflegers** neu besetzt werden. Vergütung nach Gruppe VII TO.A mit Aufstiegsmöglichkeit nach VIb TO.A. Probezeit 6 Monate. Als Bewerber kommen nur Personen mit guter Allgemeinbildung in Betracht, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendpflege und Verwaltungsdienst besitzen und

persönliches Geschick, Selbständigkeit sowie pädagogische Fähigkeiten nachweisen können. Schriftliche Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe von Referenzen sind bis zum 15. Juli 1953 an den Kreisausschuß des Landkreises Gießen in Gießen, Ostanlage 37—39 (Landratsamt) zu richten. Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Gießen, den 1. 6. 1953

Der Kreisausschuß

An der Inneren Abteilung des Stadtkrankenhauses Kassel ist die planmäßige Stelle eines **Assistenzarztes** baldmöglichst zu besetzen. Vergütungsregelung nach Vergütungsgruppe III TO.A. Bewerber, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen anrechnungsfähig sind, Schwerbeschädigte und solche Personen, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bei Einstellungen besonders zu berücksichtigen sind, werden bei gleicher Befähigung bevorzugt. Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Berufsunterlagen und Lichtbild innerhalb von 4 Wochen an den Magistrat der Stadt Kassel, Personalamt, zu richten.

Kassel, den 18. 5. 1953

Der Magistrat — II/20.

Die Stelle des **hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hofheim am Taunus**, Kreis Maintaunus, 11 000 Einwohner, soll baldmöglichst neu besetzt werden und wird hiermit öffentlich ausgeschrieben. Besoldung nach Gruppe A 2c2 RBO bzw. nach den zu erwartenden ministeriellen Bestimmungen, Ortsklasse A, nichtruhegehaltstfähige Dienstaufwandsentschädigung DM 600,— jährlich. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Geeignete Bewerber mit entsprechender Vorbildung und Erfahrungen im gemeindlichen Verwaltungsdienst, wollen eingeschriebene Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und lückenlose Belege über die bisherige Tätigkeit bis zum 20. Juni 1953 an den vorbereitenden Ausschuss für die Wahl des Bürgermeisters in Hofheim a. Ts. (Rathaus) unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ einreichen.

Die Meldefrist wurde mit Rücksicht darauf, daß die Veröffentlichung der Ausschreibung seitens des Verlages in der vorhergehenden Ausgabe versäumt worden ist, auf den 20. Juni 1953 verlängert.

Hofheim a. Ts., den 22. 5. 1953

Der Magistrat: Stang, 1. Beigeordneter

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1587

Aufgebot. Der Gerichtstaxator Carl Polkin in Offenbach/M. als Pfleger des abwesenden Georg Wagner, geb. am 16. Dezember 1863 in Lissberg/Oberhessen hat beantragt, seinen Pflegling den verschollenen Georg Wagner, geb. am 16. Dezember 1863 in Lissberg, zuletzt wohnhaft in Lissberg bzw. Toronto Canada für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 1. August 1953 vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. Alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen. II 31/53

Ortenberg, 3. 6. 53

Amtsgericht

Konkurssachen

1588

In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Otto Herber, Bad Hersfeld, wird der Er-

öffnungsbeschuß vom 15. Mai 1953 wegen offener Unrichtigkeit dahin berichtigt, daß es heißen muß: „... wird der Anschlußkonkurs eröffnet.“ Der Prüfungstermin ist auf den 8. August 1953 verlegt. 4 N 5/53

Bad Hersfeld, 1. 6. 53

Amtsgericht

1589

Beschluß. Über das Vermögen der Ehefrau Lieselotte Grollmisch, geb. Franke, Inhaberin der Firma Lilo Moden in Oberursel i. Ts. und Frankfurt a. M., wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Siemensstraße 9, wird heute, am 3. Juni 1953, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da nach der Überzeugung des Gerichts Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin vorliegt. Herr Diplomkaufmann Hermann Müller in Bad Homburg v. d. H. wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1953 — doppelt — bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf den 15. Juli 1953, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 29. Juli 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht.

Zimmer Nr. 31, Termin anberaumt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin verabfolgen oder leisten. Er hat den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 25. Juni 1953 anzuzeigen. 1 Na 11/53

Bad Homburg v. d. H., 5. 6. 53

Amtsgericht

1590

Beschluß: Der Schuhmacher und Schuhwarenhändler Karl Maul, wohnhaft in Bickenbach a. d. B., Bebelstr. 7, hat am 2. Juni 1953 beantragt, über sein Vermögen zur Abwendung des Konkurses das Vergleichsverfahren zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg a. d. B. bestellt. Gegen den Schuldner wird mit Wirkung vom 5. Juni 1953, 15 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Es wird den Drittschuldnern verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind dagegen unbeschränkt wirksam. 4 VN 2/53

Bensheim, 5. 6. 53

Amtsgericht

1591

Die Kaufleute Elisabeth Hisgen und Hans Kuhl, beide in Büdingen, als Gesellschafter der Firma Adam Hisgen o.H.G. in Büdingen, Herrenwäsche- und Damenblusenfabrik, haben am 2. Juni 1953 beantragt, über das Vermögen der oben bezeichneten Firma das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Gemäß § 11 VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Dipl.-Kaufmann Gottfried Mann in Büdingen zum vorläufigen Verwalter bestellt. Es wird zugleich ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und angeordnet, daß dem vorläufigen Verwalter die in § 57 VO. vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen. VN 3/53

Büdingen, 5. 6. 53

Amtsgericht

1592

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Hermann Dietrich, Inhaber eines Baugeschäfts in Düdelsheim, wird heute, am 10. Juni 1953, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Dipl.-Kfm. Gottfried Mann in Büdingen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 15. Juli 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer Nr. 15 — Termin anberaumt. Anzeigefrist bis 1. Juli 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. N 3/53

Büdingen, 10. 6. 53

Amtsgericht

1593

Beschluß. In dem Konkursverfahren des Herrn Walter Mohrmann, Buch- und Zeitschriften-Großvertrieb, Frankfurt a. M., Zeil 7—9, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 22. Juni 1953, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 18/50

Frankfurt a. M., 27. 5. 53

Amtsgericht

1594

Beschluß. In dem Konkursverfahren Anton Pütz, wohnhaft zu Niederselters, Mitinhaber der Firma Peter Scherer, Frankfurt a. M., Stalburgstr. 7, wird eine Gläubigerversammlung auf den 3. Juli 1953, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, einberufen. Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Erörterung über die Beendigung des Verfahrens, evtl. durch Zwangsvergleich. 81 N 23/50

Frankfurt a. M., 29. 5. 53

Amtsgericht

1595

Beschluß. In dem Konkursverfahren der Firma Gey & Morgner, Werkzeugmaschinen, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 35, Inh.: Paul Gey, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 35, wird eine Gläubigerversammlung auf den 6. Juni 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock, einberufen. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters, 2. Aussprache über den Abschluß des Verfahrens. 81 N 241/50

Frankfurt a. M., 2. 6. 53

Amtsgericht

1596

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Cafétiers und Schneidermeisters August Kamp, Frankfurt a. M., Paul-Ehrlich-Str. 29, Mitinhaber des Cafés

Zürich, Am Roßmarkt 17, wird nach Bestätigung des Zwangsvergleiches und Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben. Es sind festgesetzt: Für den Konkursverwalter die Vergütung auf 2400 DM und die Auslagen auf 261,15 DM und für die Mitglieder des Gläubigerausschusses eine Vergütung von je 60 DM. 81 N 211/51

Frankfurt a. M., 7. 5. 53

Amtsgericht

1597

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Alfred Philipp, Frankfurt a. M., Deutschherrnrufer 26, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Für den Konkursverwalter wird festgesetzt: Die Vergütung auf 450 DM und die Auslagen auf 124,60 DM. 81 N 324/51

Frankfurt a. M., 2. 6. 53

Amtsgericht

1598

Beschluß. In dem Konkursverfahren der Firma M. A. Delbrück & Co. KG, Bleche und Eisenwaren, Frankfurt a. M., Eschenheimer Anlage 23, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 29. Juni 1953, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock. 81 N 291/51

Frankfurt a. M., 28. 5. 53

Amtsgericht

1599

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Heizungsingenieurs Walter Stanger, Frankfurt a. M.-Nied., Schliephakenstr. 8, Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma Stanger & Sohn, Heizungsanlagen, Frankfurt a. M.-Höchst, Adelonstr. 17, wird heute, am 3. Juni 1953, 14 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. H. Orth, Frankfurt a. M.-Höchst, Leverkusener Str. 23, Tel. 136 04, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 29. Juni 1953, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 27. Juli 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 30. Juni 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 126/53

Frankfurt a. M., 3. 6. 53

Amtsgericht

1600

Beschluß. In dem Konkursverfahren der Westdeutschen Speditions G.m.b.H. Gromnisch u. Neitsch, Frankfurt a. M., Münchener Str. 7, wird eine Gläubigerversammlung auf den 6. Juli 1953, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, einberufen. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters, 2. Erörterung über die weitere Abwicklung des Verfahrens. 81 N 86/52

Frankfurt a. M., 3. 6. 53

Amtsgericht

1601

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Hans Schäfer, Frankfurt (M.), Sömmerringstraße 19, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 22. Juni 1953, 12.15 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 330/51

Frankfurt (M.), 5. 6. 53

Amtsgericht

1602

Über den Nachlaß des am 18. April 1953 in Limburg/L. verstorbenen Kaufmanns Otto Strasburger aus Limburg/L., Bahnhofstr. 3, ist heute, am 9. Juni 1953 um 15 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mäckler, Limburg/L. Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1953 bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des bisherigen, über die Wahl eines anderen Konkursverwalters, Gläubigerausschussbestellung und bezüglich der in § 132 KO. bezeichneten Gegenstände wird auf den 1. Juli 1953, 10 Uhr, Prüfungstermin bez. der angemeldeten Forderungen auf den 4. September 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 19, anberaumt. Zugleich wird allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder etwas zur Konkursmasse schuldig sind, aufgegeben, nichts an die Erben bzw. den Nachlaß zu verabfolgen oder zu leisten und außerdem die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz von Sachen und Forderungen, für die aus der Sache abgesonderte Befriedigung begehrt wird, dem Konkursverwalter bis 30. Juni 1953 Anzeige zu machen. 6 N 11/53

Limburg/Lahn, 9. 6. 53

Amtsgericht

1603

Beschluß. Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hering und Kraus o. H. G., Großhandlung in Marburg/Lahn, Frauenbergstraße 6, persönlich haftender Gesellschafter: 1. Ludwig Hering, Marburg/L., Barfüßerstraße 45, z. Z. Essen-Altenessen, Karlstr. 16, 2. Matthias Kraus, Marburg/L., Biegenstraße 53, wird zur Beratung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin vom 23. Februar 1953 Termin auf den 26. Juni 1953, 15 Uhr, Zimmer 8 des Amtsgerichtes anberaumt. Dieser Termin dient zugleich zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Festsetzung des Stimmrechts hierfür und im Falle der Annahme des Zwangsvergleichs zur Anhörung der Konkursgläubiger, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses. (§ 184 II K. O.) Die Gläubiger und ihre Vertreter werden zu dem Termin geladen. Zwangsvergleichsvorschlag liegt zur Einsicht der Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 11, auf. 7 N 650

Marburg/Lahn, 1. 6. 53

Amtsgericht

1604

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Hoffmann, Inhaber der Firma Hans Hoffmann zu Melsungen, wird Schlußtermin, zugleich besonderer Prüfungstermin für nachträglich angemeldete Forderungen, auf den 26. Juni 1953, 11.30 Uhr, anberaumt. N 9/51

Melsungen, 2. 6. 53

Amtsgericht

1605

Konkurssache. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Ries, Lederwarenfabrik in Offenbach am Main, Schöffstraße 4, ist Schlußtermin gem. § 162 KO. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 3. Juli 1953, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Kaiserstr. 16, Zimmer 37, bestimmt. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Vorrechtsgläubiger mit 2716.83 DM sind voll befriedigt. Verfügbarer Massebestand für die nicht bevorrechtigten Gläubiger: 10 419.74 DM. — Summe der zu berücksichtigenden Forderungen: 44 238.81 DM = 23,5 %. 7 N 8/50

Offenbach a. M., 26. 5. 53

Amtsgericht

1606

Vergleichsverfahren. Die Firma Sodener Möbelfabrik Ernst und Ermert, vormals Sebastian Herbst in Bad Soden bei Salmünster, hat durch einen am 2. Juni 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Otto Manner in Salmünster zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbescheidungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll die Schuldnerin nur mit Zustimmung des Verwalters eingehen. Die Eingehung gewöhnlicher Geschäftsverbindlichkeiten ist bei seinem Einspruch zu unterlassen. VN 1/53

Salmünster, 3. 6. 53

Amtsgericht

1607

Beschluß. Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Meyer, alleiniger Inhaber der Firma Kapsel-Meyer in Wiesbaden, Bleichstraße 17, wird heute, am 2. Juni 1953, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da nach Überzeugung des Gerichts Zahlungsfähigkeit des Schuldners vorliegt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gelhard in Wiesbaden, Wallufer Straße 3. Konkursforderungen sind bis zum 24. Juni 1953 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. Juni 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 96. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1953 anzeigen. 6b N 49/53

Wiesbaden, 2. 6. 53

Amtsgericht

1608

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fritz Morasch in Wiesbaden, Herderstr. 4, wird eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. 6b N 102/52

Wiesbaden, 8. 6. 53

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvollstreckungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des

beanspruchten Ranges schriftlich einzu-reichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des ver-steigerten Gegenstandes tritt.

1609

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirchheim, Kreis Hersfeld, Blatt Nr. 529 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 26. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zim. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchheim, Flur 9, Flurstück 20, Hofraum, Hintern Häusern, Haus Nr. 60^{1/2}, 7,48 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Dieselfahrer Wilhelm Schmidt aus Kirchheim eingetragen. 4 K 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 2. 6. 53

Amtsgericht

1610

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 4, Band 23, Blatt Nr. 1139, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, 29. Juli 1953, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 4 Nr. 502: Hofreite, Adelungstraße 33, 12,49 Ar, Betrag der Schätzung: 72 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Otto Pfeifer in Darmstadt, 2. dessen Ehefrau Margareta, geb. Desch, 3. Karl Pfeifer in Aslar, 4. dessen Ehefrau Anna, geb. Schmidt, zu je $\frac{1}{4}$ eingetragen. 3 K 71/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 20. 5. 53

Amtsgericht

1611

Zwangsvollstreckung. Auf Antrag des Konkursverwalters nach §§ 172 ff. ZVG. sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 66, Blatt Nr. 3487, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, 29. Juli 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 7, Nr. 560, Hofreite Nr. 23, Rückertstraße, 4,02 Ar, Betrag der Schätzung: DM 4800.—; lfd. Nr. 2, Fl. 7, Nr. 561, Grasgarten, daselbst, 4,60 Ar, Betrag der Schätzung: DM 4200.—; lfd. Nr. 3, Fl. 7, Nr. 561^{1/2}, Grasgarten, daselbst, 0,82 Ar, Betrag der Schätzung: DM 600.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Liselotte Oestreich, geb. Kattwinkel, Frau des Friedrich Oestreich in Darmstadt eingetragen. 3 K 19/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 5. 53

Amtsgericht

1612

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Vierbach, Band 9, Blatt Nr. 351 zur Hälfte auf den Namen des Schuldners eingetragenen, nachstehend beschriebenen

Grundstücke am 18. August 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Zimmer 18, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wipperode, Flur 10, Flurstück 84, Ackerland, auf den Hufenwerken, 22,76 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Wipperode, Flur 10, Flurstück 89, Ackerland, daselbst, 21,89 Ar. Das höchstzulässige Gebot ist von dem Landrat Eschwege — Preisbehörde — durch Verfügung vom 8. Mai 1953 — Az.: III/VI-75 n 1 Nr. 30/53 — zu lfd. Nr. 1 auf DM 415.—, zu lfd. Nr. 2 auf DM 400.— festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung steht jedem an dem Verfahren Beteiligten die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung bei dem Landrat Eschwege zu. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. 3. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schlosser Konrad Deist, Heinrichs Sohn in Vierbach Nr. 70 zur Hälfte eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist nach dem Kontrollrats-Ges. Nr. 45 die Genehmigung des Bauerngerichts erforderlich. 6 K 10/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 28. 5. 53

Amtsgericht

1613

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eschwege, Band 144, Blatt Nr. 5888 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücksanteile des Schuldners am 21. August 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Zimmer 18, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 47, Flurstück 520/145, bebauter Hofraum, Netergasse Nr. 5, 1,44 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschwege, Flur 47, Flurstück 432/146, Hausgarten, daselbst, 2,22 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Speiseeshändler Heinrich Wilhelm Bube in Eschwege zur Hälfte eingetragen. 6 K 11/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 29. 5. 53

Amtsgericht

1614

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 17, Band 17, Blatt 652 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. August 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 236, Flurstück 41/1, bebauter Hofraum, Bettinastr. 25a, Größe 3,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Robert Hugo Wichmann in Frankfurt am Main eingetragen. 84/81 K 117/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 1. 6. 53

Amtsgericht

1615

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 11, Band 6, Blatt 197, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. August 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, I. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ffm., Flur 118, Flurstück 21, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Elsheimer Straße 11, Größe 4,90 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-

tümer war damals der Kaufmann Karl Heinemann, Ffm., eingetragen.
84 K 93/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 21. 5. 53 Amtsgericht

1616

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Elz, Band 30, Blatt Nr. 1164 eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am 24. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Elz, Ktbl. 25a, Parz. Nr. 205/40, Grünland (Obstbau) auf dem Hadamarerriesch, 13,75 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Elz, Ktbl. 7, Parz. 487/224, Ackerland auf dem Wied, 2,87 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Eisenbahnwerkstättenarbeiter Conrad Braun III und Sabine, geb. Braun, in Elz, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Der Höchstpreis wurde von der Preisbehörde a) für das Grundstück Flur 25a, Parz. 205/40 auf 481,25 DM, b) für das Grundstück Flur 7, Parz. 487/224 auf 143,50 DM festgesetzt. Gegen diesen Bescheid steht den Beteiligten binnen 2 Wochen nach Terminzustellung das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist bei der Preisbehörde einzulegen.
3 K 21/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 29. 5. 53 Amtsgericht

1617

Zwangsversteigerung. Zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bürstadt, Band 14, Blatt Nr. 1435, und Band 10, Blatt Nr. 962, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 26. August 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Ktbl. I, Parz. 339^{1/10}, Hofreite am Ort, 1,00 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Ktbl. I, Parz. 338^{2/10}, Grabgarten, daselbst, 1,00 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Bürstadt, Ktbl. XV, Parz. 54, Acker, am Grauenstein, 18,23 Ar; höchstzul. Gebot: 600 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Andreas Ruh der Erste, Maurer, und dessen Ehefrau Theresia, geb. Heiser, zu je 1/2 (Bl. 1435) und Theresia Ruh, geb. Heiser, Ehefrau des Andreas Ruh, Erster (Bl. 962), eingetragen. 7 K 45/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 20. 5. 53 Amtsgericht

1618

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Krs. Offenbach a. M., Band 57, Blatt 2803, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerkes (29. August 1952 bzw. 9. Mai 1953) auf die Namen: a) Buchhändler Heinrich Schaar in Neu-Isenburg zu 1/2, b) derselbe wie zu a), c) Witwe Hildegard Johanna Robert, geb. Schaar, d) Ehefrau Gisela Gromann,

geb. Schaar, e) Karl Heinrich Ludwig Schaar, geb. am 23. April 1939, zu b) bis c) in Erbengemeinschaft zu 1/2, eingetragenen Grundstücke: Flur 1, Nr. 309^{1/10}, Grabgarten im großen Garten rechts, 8,80 Ar, Flur 1, Nr. 309^{1/10}, Grasgarten daselbst, 4,08 Ar, Flur 1, Nr. 310^{1/10}, Hofreite daselbst, 6,00 Ar, am Freitag, dem 31. Juli 1953, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Geschätzter Wert: 45 000.— DM, Einheitswert: 2400.— DM. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten.
7 K 53/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 27. 5. 53 Amtsgericht

1619

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberkalbach, Band 15, Blatt 441, eingetragene Grundstück E 23/3 Hofraum, die Mühlacker, 674 qm, am 18. August 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Schlüchtern, Zimmer 3, versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fuhrunternehmer Willi Ommert in Oberkalbach eingetragen. K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 30. 5. 53 Amtsgericht

1620

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wolfhagen, Bez. Kassel, Band 81, Blatt Nr. 2621, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. August 1953, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Ktbl. 29, Parz. 75: Bebauter Hofraum mit Hausgarten in der Stadt, Schützeberger Str. 37, 7,53 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfhagen, Ktbl. 29, Parz. 76: Bebauter Hofraum daselbst, 0,93 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Eugen Schiffmann in Wolfhagen eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls

für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 2. 6. 53 Amtsgericht

1621

Aufgebot. Die Stadtparkasse Eversberg in Eversberg/Sauerland hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen, von ihr am 24. Februar 1953 angekauften, von der Fa. Gebr. Eickhoff KG, Eversberg/Ruhr, am 13. Februar 1953 ausgestellten, von Alfons Müller GmbH, Wipperfurth, akzeptierten, am 23. Mai 1953 fälligen und bei dem Bankhaus Hardy & Co. in Frankfurt a. M. zahlbaren Wechsels über DM 1308,55 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Dezember 1953, 9,30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 44/53

Frankfurt a. M., 30. 5. 53 Amtsgericht

1622

Durch Urteil vom 29. Mai 1953 ist der Eigentümer des Grundstückes Zierenberg, Band 9, Blatt 365, mit seinem Rechte ausgeschlossen worden. F 3/53

Wolfhagen, 29. 5. 53 Amtsgericht

1623

Durch Ausschlußurteil vom 22. Mai 1953 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Ippinghausen, Blatt 569, in Abt. III, Nr. 1 für die Kreissparkasse Wolfhagen eingetragene Darlehensforderung von 2000 GM für kraftlos erklärt worden. F 1/53

Wolfhagen, 22. 5. 53 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

1624

Berichtigung zur Anz. Nr. 1309 v. 16. 5. 1953
In der Aufgebotsache Frankfurter Sparkasse v. 1822 muß es heißen:

„Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. August 1953, 9,30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.“
316 F 38/53

Frankfurt a. M., 8. 5. 53 Amtsgericht

NICHTAMTLICHER TEIL

Hans Buchna & Sohn

Büroorganisation

WIESBADEN Mühlgasse 11-13

Telefon-Sammelnummer 24553

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zelle DM —60. Nichtamtlicher Teil DM —80. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500